The Library of Congress'

EARLY STATE RECORDS PROJECT

converted from the original microfilm held by the
Vincent C. Immel Law Library, Saint Louis University

through the generous support of a grant from the

Council on Library and Information Resources

1857

Governor's message

~~John G. Bettis~~

4608

Hon: John Speer ~~Medina~~

Lawrence ~~Medina Co.~~

~~Ohio~~

Kansas

Hon. John Speer

Calif 978.1-C.P
1857
4608

Botschaft des stellvertretenden Gouverneurs.

Lecompton, den 8. Dezember 1857.

Mitbürger des Senats und des Hauses der Repräsentanten!

In Abwesenheit des Gouverneurs, der in Folge Urlaubs des Präsidenten für kurze Zeit nach Washington in wichtigen Angelegenheiten gegangen ist, und auf diese Art zeitweilig durch das organische Gesetz mit aller Macht und den Pflichten des obersten Beamten dieses Territoriums bekleidet, fand ich mich im Gefühle der Pflicht gezwungen, Euch zusammen zu rufen, damit Ihr schnelle gesetzliche Schritte thun möget, um die Kalamitäten zu verhindern, welche so sehr den öffentlichen Frieden bedrohen. Durch die Vorstellungen von Majoritäten Eurer Häuser, als auch durch andere authentische Nachrichten bin ich vollständig überzeugt, daß neuere Ereignisse eine tiefe Agitation des öffentlichen Bewußtseins hervorgebracht haben und daß das Gefühl von Härte und Ungerechtigkeit, ob mit Recht oder ohne Grund, und die Erwartung noch größerer daraus erwachsender Uebel, das Volk des Territoriums zu einer gefahrdrohenden Aufregung gebracht haben. Die Versammlungen der letzten constitutionellen Convention sind die unmittelbare Ursache dieser Wirren und Aufregung.

Das Gesetz der gesetzgebenden Assembly in der letzten Sitzung zur Organisation einer Convention, die eine Constitution für die Regierung von Kansas als eines Staates der Union feststellen sollte, wurde unglücklicher Weise zu einer Zeit erlassen, als das Volk des Territoriums in bitterer Feindschaft getheilt war, verursacht durch frühere Verhältnisse und Bürgerkrieg. In Folge dieser gereizten Stimmung und des daraus erwachsenen gegenseitigen Mißtrauens, nahm die Hälfte des Volkes, bei weitem eine große Majorität desselben umfassend, beinahe gar keinen Theil an den Vorgängen, welche durch das vorhergenannte Gesetz angeordnet waren. Der darin angeordnete Census ward von dem unwilligen Volk in 19 Counties nur unvollkommen erhalten, während in den übrigen Counties, wiederum 19, aus verschiedenen Ursachen gar kein Versuch gemacht wurde, dem Gesetze erst nachzukommen. In einigen Fällen war das Volk und Beamte gleich feindlich den Vorgängen, in andern vernachlässigten die Beamten ihre Pflicht oder verweigerten geradezu zu handeln, und wieder in andern war eine sehr geringe, nichtorganisirte Einwohnerzahl, die das Volk verhinderte, in der Convention eine Repräsentation zu erlangen. Unter dem Zusammenwirken aller dieser Umstände wurde eine Censusliste von nur neuntausend zweihundert und ein und fünfzig legalen Stimmgebern erhalten, sämmtlich von einer Hälfte des Territoriums, obgleich diese Hälfte unbedingt die bei weitem größere Zahl der Einwohner enthält.

Bei der Wahl, welche in Folge des Gesetzes stattfand, stimmten nur zweitausend zweihundert Stimmgeber, also weniger als ein Viertel der registrirten Voter, indem sie ihre Stimme theils für die erwählten, theils für andere Personen abgaben. Die ungefähre Zahl der Votes für die Erwählten war circa ein Tausendachthundert.

Es ist somit klar, daß bei der Wahl am 15. Juni für die Delegaten zur Convention, die große Masse des Volks sich vom Stimmen fern hielt und die ganzen Vorgänge mit ihren wichtigen Folgen einer kleinen aber aktiven Minorität überließ, auf deren Antrieb dies Gesetz erlassen und ausgeführt wurde, so weit dies durch die ausführenden Beamten geschehen konnte, ohne Mittheilnahme der großen Majorität des Volks.

Daß die Weigerung der Majorität des Volks, an der Wahl Theil zu nehmen, eine unglückliche war, ist jetzt darum handelt, sich eine Staatsverfassung zu geben, nur zu klar, um verneint zu werden. Es erzeugte alle die Uebel und Gefahren der gegenwärtigen kritischen Stunde. Es hat einer Handvoll Leuten die Macht gegeben, obgleich in Wahrheit nicht die Meinung des ganzen Volks repräsentirend, doch regelmäßig und legal mit Authorität bekleidet, eine Art Regierung herzustellen und den größten Theil der sehr wichtigen Verordnungen dem Urtheil und der Sanktion des Volks zu entziehen. Es hat die gegenwärtige tiefgehende Aufregung heraufbeschworen in Folge der Annahme, daß der Congreß den Staat unter dieser Constitution in die Union aufnehmen könne und daß das Volk von Kansas so gezwungen werden kann, sich den Folgen eines Fundamental-Gesetzes zu unterwerfen, bei dessen Annahme es keinen Theil hatte.

Es ist nicht meine Absicht, noch ist es nöthig, zu untersuchen, welche von beiden Parteien, in welche das Volk so unglücklich über die fraglichen Vorgänge getrennt war, die richtige war. Die einzige wichtige Frage, welche jetzt das Volk oder dessen Repräsentanten angeht, ist der legale und politische Effekt der obenerwähnten Thatsachen — ob sie oder ob sie nicht dem ganzen Volk die Verbindlichkeit auferlegen, das Werk der Convention anzunehmen und ob es sich beruhigen müsse bei dem Plan, die Constitution anzunehmen und dieselbe behufs Aufnahme des Staates Kansas unter derselben als Staat in die Union an den Congreß zu schicken.

Wenn eine Convention, organisirt wie es diese war, als die Souveränetät des ganzen Volks umfassend betrachtet werden kann, dann ist die Schwierigkeit unzweifelhaft unübersteiglich, und die Unterlassung der Majorität, im vergangenen Juni zu stimmen, aller gegenwärtigen Abhilfsmittel ungeachtet, unersetzlich. Aber eine solche Annahme kann nach meiner Ueberzeugung nicht mit Erfolg behauptet werden.

Das Fundamental-Prinzip volksthümlicher Selbstregierung und besonders das republikanischer Form, welche die Constitution der Ver. Staaten jedem Gliede derselben garantirt, schließt die Möglichkeit der Delegation oder Uebertragung dieser Souveränität des Volks an irgend eine Authorität von vorn herein aus. Der Natür der Sache nach kann die Souveränität, welche Staaten errichtet und sie mit den legitimen Gewalten ausrüstet, nur von dem Volke selbst ausgeübt werden. Es ist unmöglich, daß sich das Volk dieser Souveränität entäußere, sie ist so unzertrennlich von dem Volkskörper, wie persönliche Identität und freier Wille von jedem Individuum. Das Volk kann sich eben so wenig ihrer entäußern, wie ein Individuum sich selbst von der moralischen Verantwortlichkeit für seine Handlungen. Jede andere Theorie würde die Absurdität der Möglichkeit zulassen, daß die Souveränität der Unterthan seines delegirten Agenten würde. Denn wenn die Souveränität wirklich delegirt oder übertragen werden könnte, mag es wirklich so kommen, daß das souveräne Volk sich selbst zum Sklaven mache. Wenn die Convention eine Constitution machen und dieselbe auf ihre eigene Authorität hin in Kraft setzen könnte, so könnte sie eben so schnell die höchst tyrannischsten Maßregeln annehmen und verewigen; denn eben so gut wie in diesem Falle die Constitution bis zum Jahre 1868 permanent gemacht ist, eben so gut hätte dieselbe ewig und unabänderlich gemacht werden können.

In seinem eigenthümlichen Charakter ist die Souveränetät des Volks eines Territoriums, wenn es sich die Uebel und Gefahren der gegenwärtigen kritischen nothwendig ebenso vollständig u. unabhängig sein: sonst würde der neue Staat mit den alten nicht gleichberechtigt stehn. Die vollkommene Gleichheit aller Glieder der Confederation ist die eigentliche Basis der Federal-Constitution. Es ist wahr, ein Territorium kann ohne die Einwilligung des Congresses nicht als Staat in die Union aufgenommen werden. Doch diese Discretion von Seiten des Congresses gibt ihm noch nicht das Recht, dem Volke des Territoriums Institutionen zu diktiren oder die Souveränität desselben in der Ausübung ihrer höchsten Funktion, seine eigene Staats-Verfassung entwerfend, in irgend einer Weise zurückzuhalten, zu begrenzen oder zu beengen. Die einzige rechtliche Macht, die der Congreß im vorliegenden Fall hat, ist, die Zeit zu bestimmen, wenn die neue Kommune reif genug ist, eine selbstständige Regierung anzunehmen und dann die Identität des Volks in seiner neuen Form als Staat anzuerkennen. Die Klausel der Constitution, den Staaten eine „republikanische Regierungsform garantirend", enthält die Obligation, das Volk in seiner Souveränetät zu schützen, und seine Entfremdung davon, wenn solche überhaupt möglich wäre, als eine Entfernung von der republikanischen Form zu verhindern. Der Congreß hat daher keine rechtliche Macht, eine Staatsregierung anzuerkennen, wenn dieselbe nicht vorher die Sanktion des Volkes, welches darunter leben soll, erhalten hat. Der Versuch, eine solche Macht auszuüben, würde daher eine offenbare Verletzung der Constitution sein. Es würde nichts destoweniger eine Usurpation sein, wenn auch das Volk des Staats später seine verletzte Souveränetät wiedererlangen würde. Die Fälle, in welchen der Congreß neue Staaten anerkannt und aufgenommen hat, ohne vorher ihre Constitution dem Volk wirklich zur Abstimmung unterbreitet zu haben, sind nicht nothwendig in Conflikt mit den so eben entwickelten Prinzipien. Wenn das Volk eines Territoriums ruhig bei der Annahme einer für dasselbe entworfenen Constitution bleibt und sie hinnimmt, so gibt es zweifelsohne dadurch die beste und befriedigendste Evidenz seiner Beistimmung. Doch kein Fall kann in den Annalen gefunden werden, daß eine Constitution gegen den in irgend einer Form deutlich ausgesprochenen Willen der Majorität des Volks angenommen worden ist.

Es ist hier nicht die Absicht anzunehmen, daß das Volk des Territoriums der Constitution, welche am 21. in besonderer Form dem Volke vorgelegt werden soll, feindlich ist. Es ist hinreichender Grund der die Legislatur-Assembly zusammenbringt und für diese meine Botschaft, daß eine weit verbreitete Unzufriedenheit herrscht, welche den Frieden und die Ruhe des Volks zu stören droht. Wenn da irgend noch ein Mittel wäre, die Uneinigkeit und die möglichen Gewalt-Ausbrüche zu verhindern, welche so ernstlich als Folge der einseitigen und unvollkommenen Wahl, welche unter der Authorität der Constitutional-Convention angeordnet ist, drohen, so ist es die heilige Pflicht der Legislatur, diese Mittel aufzusuchen und dieselben auf die beste Art in Vollzug zu setzen.

Welches geeignete und kraftvolle Mittel unter den gegenwärtigen Umständen angenommen werden könnte, ist eine Frage, die nicht ohne Schwierigkeit gelöst werden kann.

Einige haben vorgeschlagen, das Gesetz der letzten

Legislatur zu vernichten, unter welchem die Convention sich versammelte und ihre Funktionen erfüllte. Aber in sofern als jenes Gesetz schon theilweise ausgeführt ist, so ist es zweifelhaft, ob ein Gesetz der Annullirung die beabsichtigte Wirkung haben würde. Es ist gewiß, daß wenn die Constitution dem Volke wirklich unterbreitet würde, und dasselbe jene durch seine Vote wirklich ratifizirt hätte, so würde eine legislative Annullirung zwischen dem Datum der Submission und der Wahl nicht die Kraft des souveränen Akts der Ratification brechen.

Der beste Beweggrund, welcher meinem Urtheil nach ihre Gesetzgebung in dem gegenwärtigen Augenblick leiten sollte, und der, welcher vielleicht als der möglichst kraftvolle und zutreffende in ihrer Macht liegt, ist der, für die regelmäßige und gesetzliche Ausübung der Souveränität des Volkes Sorge zu tragen, und zwar in denjenigen Punkten, in welchen die Convention diese Souveränität unter die Füße zu trampeln und zu beschränken versuchte; oder mit andern Worten für ein direktes Votum, unter Eurer eignen Authorität Sorge zu tragen über die Annahme der Constitution, welche nur theilweise am 21. unter der Authorität der Convention dem Volke unterbreitet wird.

Ich habe schon oben schwere Zweifel über die Macht der Legislatur ausgesprochen, ob dieselbe in irgend welcher Weise die Anordnungen der Convention beeinträchtigen könne. Aber da kann kein Zweifel sein über Eure Authorität, durch ein geeignetes Gesetz für einen offenen Willensausdruck des Volkes über die Frage der Annahme der Constitution zu sorgen. Der höchste Akt der Souveränität, der Akt, geeignete Macht in der besten Form der Worte und mit den geeigneten Grenzen zur Bildung einer Staatsverfassung zu delegiren, involvirt so tief die theuersten Rechte und Interessen des Volkes, daß die eigentliche Sicherheit unseres ganzen Systems der Selbstregierung in allen Fällen, vor allen aber in solchen, wo irgend ein Zweifel oder Unzufriedenheit vorherrscht, es ernstlich verlangt, daß die Constitution erst vollständig ratifizirt werden muß, um angenommen zu werden. Vielleicht kann eine Majorität des Volks das Instrument, welches ihm jetzt vorliegt, in dieser oder jener Form, in welcher es ihm von der Convention vorgelegt ist, annehmen. In diesem Falle könnte kein Grund zur Klage sein; denn ich zweifle nicht, daß das ganze Volk herzlich dem Willen der Majorität, wenn offen ausgesprochen, beipflichten wird. Im andern Falle, wenn das Volk sich gegen die Constitution in beiden Formen aussprechen sollte, würde es für den Congreß unmöglich sein, ohne alle Volksrechte mit Füßen zu treten, Kansas unter dieser Constitution in die Union aufzunehmen. Der Weg würde dann rechtlich für jeden andern geeigneten Schritt offen sein, durch welchen das Volk, von allen früheren Schranken befreit, seine Delegaten zu einer Convention wählen und so seine eigenen Institutionen gründen könnte, auf seine eigene Weise gemäß den Forderungen des organischen Gesetzes und den Fundamental-Prinzipien der Selbstregierung.

Es ist schwer zu sehen, was für Einwürfe gegen ein solches Gesetz gemacht werden konnten; ein Gesetz, jetzt erlassen und ausgeführt gleichzeitig mit der Abstimmung über die Constitution, wie es die Convention anordnete. Jener Körper selbst hat seine Existenz nur der Authorität der Legislatur zu danken. Das ist sein ganzer Anspruch auf Regelmäßigkeit und Legalität; denn kein geltender Anspruch kann auf die Anerkennung des Volkes basirt werden, um somehr als der größte Theil desselben von jeder Theilnahme an der Wahl abstand.

Wenn nun diese Convention so ihre ganze Authorität einzig dem legislativen Erlaß, welcher sie ins Leben rief, verdankend, eine Constitution für den Staat Kansas dem Congreß übersenden darf, ohne solche wirklich dem Volke zur Ratification zu unterbreiten, so kann doch dieselbe Legislatur wohl mit gleichem Recht und Legalität eine unabhängige Volkswahl über die endliche Ratification dieses Instruments, welches ihm aufzudringen versucht wird, anordnen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Congreß die Stimme des Volks so gesetzmäßig in der vorgeschlagenen Weise ausgedrückt, übersehen sollte, möge dieselbe sich nun für oder gegen die Constitution aussprechen.

In Folge dieser Ansichten empfehle ich den Erlaß eines Gesetzes, welches eine Wahl entweder unter den bestehenden Verordnungen oder in Einklang mit anderen im Gesetze selbst festgestellten Verordnungen anordnet. Darin soll das Volk authorisirt sein, entweder für die Constitution in beiden Formen, wie es die Convention verordnet, oder gegen jene Constitution in beiden Formen zu stimmen. Da jedes Gesetz die Beamten der Convention und die, welche unter ihnen handeln, zu controlliren von mehr denn zweifelhafter Kraft sein würde, und von ihnen wahrscheinlich ganz ignorirt werden würde, so wäre es klug, eine besondere Wahl unter anderen Beamten anzuordnen. Es würde jedoch für das Volk sehr bequem sein, und für das Objekt vor uns sehr fördernd, wenn diese Wahl zu gleicher Zeit und an denselben Orten abgehalten würde, wie sie von dem Präsidenten der Convention in seiner Proklamation festgestellt sind, um das Resultat, als den souveränen Willen des Volkes, dem Congreß auf die irgend schnellste Weise mittheilen zu können.

Es würde mir scheinen, daß dieser eine Akt genügend wäre die ganze Frage zu beseitigen und die Aufregung, welche jetzt den Frieden des Territoriums bedroht, zu beschwichtigen. Wenn ein solches Gesetz angenommen werden sollte, substantiell in der Form wie ich es vorgeschlagen, ohne welche verwickelnde Zusätze, bestimmt Vorurtheil und Uneinigkeit zu erregen, mit dem ernsten Vorsatz, nur allein den einzig großen und rechtmäßigen Punkt zu erreichen, nämlich den wahren Willen des Volks kennen zu lernen und ihm Geltung zu verschaffen, so könnte es nicht fehlen, daß es sich selbst der Approbation aller patriotischen Herzen im Territorium und über die ganze Union empfehlen würde.

Die jetzt im Territorium bestehenden Gesetze bestimmen geeignete Strafen für illegales und falsches Stimmen, aber da ist kein Gesetz, welches den Fall falscher Wahlberichte erreicht. Der neuliche Fall von Oxford Precinct in Johnson County war eine Enormität so groß, daß sie nirgends vertheidigt oder gutgeheißen ist. Und doch sind die üblen Folgen davon in dem Faktum zu sehen, daß eben die letzte Convention darauf die Eintheilung für Repräsentanten zur Staatslegislatur unter dieser Constitution basirt. Sie gibt Johnson County vier Repräsentanten, wofür natürlich nur der Grund in den falschen Wahlberichten von jenem County gesucht werden kann. Um nun solchem Treiben zu steuern, welches natürlich aus solchen Umständen hervorgeht, empfehle ich die Annahme eines Gesetzes, welches es für Betrug mit einer angemessenen Strafe macht, wenn irgend ein Wahlrichter oder Clerk wissentlich in die Pollbücher Namen von Personen einträgt, die nicht wirklich anwesend waren und stimmten, oder wenn sie auf andere Art falsche Berichte machen, sowohl bei der Wahl unter der Verordnung der Convention oder bei irgend einer Wahl, die in diesem Territorium gehalten werden wird.

Ich kann die Botschaft nicht schließen ohne mein tiefes Bedauern auszusprechen, daß die Abwesenheit des Gouverneurs, in der Zeit dieser schweren Prüfung, Euch der Wohlthat seines weisen und patriotischen Rathes beraubt. Seine große Erfahrung in öffentlichen Angelegenheiten, seine tiefe Kenntniß der Ursachen und Wirkungen politischer Vorgänge würden dem Territorium in dieser gefährlichen Krisis unendliche Dienste geleistet haben. Bei allen Gelegenheiten, wenn er das Volk amtlich oder sonst wie über Angelegenheiten des Territoriums ansprach, hat er stets übereinstimmend seinen Entschluß ausgesprochen, daß er seinen ganzen offiziellen und persönlichen Einfluß gebrauchen werde, um dem Volke von Kansas das Recht zu sichern, über die Annahme seiner eigenen Institutionen vollständig und unabhängig zu entscheiden. Obwohl nun meine Authorität als agirender Gouverneur vollständig unabhängig von ihm ist, und ich ihn für meine Amtshandlungen keineswegs verantwortlich machen kann, so bin ich doch überzeugt, daß ich durch diesen gewagten Schritt, Euch zusammen zu rufen und Euch diese Abhilfsmittel vorzuschlagen, nur seinen logischen Schlüssen und seiner Politik folge, einer Politik, der ich bisher stets herzlich beigepflichtet habe.

Daß Eure Arbeiten nur zur Erreichung des Besten hinstreben, daß eine gütige Vorsehung über Euren Berathungen wachen und Euch Weisheit, Mäßigung und jene Duldsamkeit geben möge, daß es Euch gelinge, die Aufregungen zu beschwichtigen und die Gefahren abzuwenden, welche jetzt diese zerrissene Gemeinschaft umgeben, dies ist meine ernste Hoffnung und Gebet, mit dem ich in Eure Hände die höchsten Interessen lege, über welche zu verhandeln Ihr berufen seid.

Fred. P. Stanton.